

Anlage 1 zur Vorlage**Geltungsbereich**

Fassung vom Februar 2011

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 437, Dresden-Cossebaude Nr. 2, Eichbergstraße ist begrenzt

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 226, 227/1 und 228/1 |
| im Osten | durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 225/6 und 231/1 und durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 236a und 236 |
| im Süden | durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 237 und 285/1 sowie |
| im Westen | durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 288, 289/1, 291, 292, 293 der Gemarkung Cossebaude. |

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 229/2, 229/3, 231/2, Teile von 231/1, 236a, 236, 237a, 288, 289/1, 289/2, 291, 853, 292, 293 und Teile von 853 der Gemarkung Cossebaude.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan (Anlage 2) zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000. Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des maßgebenden Planes beigefügt.

Der Original-Plan im Maßstab 1:1000 liegt während der Ausschusssitzung aus.